

Welthandelsrecht, dem internationalen Investitionsschutzrecht, dem Umweltvölkerrecht, dem Recht der Entwicklungszusammenarbeit oder dem Recht der Staatenverantwortung, die für diesen Forschungsgegenstand relevant sind, werden nur insoweit berücksichtigt, als dies für die vorliegende Untersuchung erforderlich ist.

C. Begriffsbestimmung

I. Extraterritoriale Anwendung von Menschenrechtsverträgen

Zunächst werden die zentralen Grundbegriffe dieser Arbeit definiert, aus denen sich wichtige Grundannahmen für die Untersuchung ableiten lassen. Wie bereits erwähnt, liegt der Fokus der Studie auf der extraterritorialen Anwendung „sozialer Menschenrechte“. Der Begriff der sozialen Menschenrechte bezieht sich in der vorliegenden Untersuchung auf jene Rechte, die im UN-Sozialpakt normiert sind.¹²⁰ Der UN-Sozialpakt stellt das völkerrechtliche Hauptinstrument zum Schutz sozialer Menschenrechte dar, da er den umfassendsten Katalog an wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten enthält und nahezu universell ratifiziert ist.¹²¹

Im extraterritorialen Kontext sind üblicherweise bestimmte Menschenrechte aus dem UN-Sozialpakt betroffen. Dazu gehören insbesondere das Recht auf Arbeit (Art. 6), das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen (Art. 7), das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 9), das Verbot der Kinderarbeit (Art. 10), das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11) einschließlich Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, das Recht auf Gesundheit (Art. 12) und das Recht auf Bildung (Art. 13 und 14).¹²² Der Begriff der sozialen Menschenrechte im hier verwendeten Sinne umfasst daher nicht die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die in anderen internationalen Menschenrechtsverträgen wie der UN-Kinderrechtskonvention¹²³ verankert sind, es sei denn, sie werden im

120 Vgl. Art. 6–15 UN-Sozialpakt.

121 Der UN-Sozialpakt hat 171 Vertragsparteien (Ratifikationsstand: 15. Juli 2023).

122 Vgl. dazu auch die extraterritorialen Fallbeispiele in dieser Studie, die einige der aufgezählten Rechte aufgreifen, unten § 2 unter B. III.

123 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) vom 20. November 1989, i. K. seit 2. September 1990, 1577 UNTS, 3. Siehe dazu insbesondere Art. 4: „States Parties shall undertake all appropriate legislative, administrative, and other measures for the implementation of the rights recognized

Rahmen der Untersuchung ausdrücklich erwähnt. Die extraterritoriale Anwendung von Rechten der sogenannten „dritten Dimension“,¹²⁴ wie zum Beispiel das Recht auf Entwicklung,¹²⁵ ist ebenfalls von der Untersuchung ausgeschlossen.

Ein zentraler Begriff der vorliegenden Studie ist die „Extraterritorialität“. Im Völkerrecht gibt es bislang keine einheitliche Definition dieses Begriffs, was dazu führt, dass seine Bedeutung je nach Kontext und Teilgebiet des Völkerrechts variieren kann.¹²⁶ Der Begriff stammt aus dem lateinischen „extra territorium“ und bedeutet wörtlich „außerhalb des Territoriums eines Staates“.¹²⁷ Mit dem Begriff der Extraterritorialität sind dabei im Allgemeinen zwei völkerrechtliche Deutungen verbunden: Zum einen beschreibt er das „Gebiet eines anderen Staates“ und zum anderen den „staatsfreien Raum“.¹²⁸ Im Menschenrechtsbereich wird der Begriff der Extraterritorialität vor allem im Zusammenhang mit der *extraterritorialen Anwendung* internationaler Menschenrechtsverträge verwendet.¹²⁹ Dabei geht es um die Frage, ob Staaten auch außerhalb ihres Territoriums zur Einhaltung menschenrechtlicher Normen verpflichtet sind.¹³⁰

in the present Convention. With regard to *economic, social and cultural rights*, States Parties shall undertake such measures to the maximum extent of their available resources and, where needed, within the framework of international cooperation.“ (Hervorhebungen von der Verfasserin). Siehe zur extraterritorialen Anwendung der UN-Kinderrechtskonvention Wouter Vandenhole, *Economic, Social and Cultural Rights in the CRC: Is There a Legal Obligation to Cooperate Internationally for Development?*, in *International Journal of Children's Rights* 17 (2009), 23–63, 23 ff.

124 In der vorliegenden Studie wird anstelle des Begriffs der *Generationen* der Begriff der *Dimensionen* der Menschenrechte verwendet. Vgl. hierzu grundlegend Eibe Riedel, *Menschenrechte der Dritten Dimension*, in *Europäische Grundrechte-Zeitschrift* 16 (1989), 9–21.

125 Siehe dazu Eibe Riedel, *Theorie der Menschenrechtsstandards* (Berlin: Duncker & Humblot 1986), 210 ff., 311 ff.

126 Menno T. Kamminga, *Extraterritoriality*, in Anne Peters & Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (Oxford: Oxford University Press 2012), Rn. 2; Charlotte Blattner, *Protecting Animals Within and Across Borders. Extraterritorial Jurisdiction and the Challenges of Globalization* (Oxford: Oxford University Press 2019), 25. Vgl. zum allgemeinen Verständnis von Extraterritorialität im Recht Daniel S. Margolies et al., (Hrsg.), *The Extraterritoriality of Law. History, Theory, Politics* (Abingdon/New York: Routledge 2019).

127 Blattner, *Protecting Animals Within and Across Borders*, 26.

128 *Ibid.*

129 Milanovic, *Extraterritorial Application of Human Rights Treaties*, 7 ff.

130 *Ibid.*

Die menschenrechtlichen Pflichten von Staaten richten sich grundsätzlich an das Individuum.¹³¹ Auf der Grundlage des Territorialitätsprinzips,¹³² das sich aus der Staatssouveränität ableitet, sind diese Pflichten in erster Linie auf dem Gebiet zu erfüllen, über das der verpflichtete Staat territoriale Hoheitsgewalt ausübt.¹³³ Die Anwendung internationaler Menschenrechtsverträge und der daraus resultierenden Pflichten wird daher in der Regel auf das Territorium eines Staates beschränkt.¹³⁴ Gemäß Art. 29 der Wiener Vertragsrechtskonvention¹³⁵ (WVK) gilt dieser Grundsatz für alle internationalen Menschenrechtsverträge, einschließlich jener Abkommen, die nicht ausdrücklich auf das Territorium oder die Jurisdiktion eines Staates verweisen,¹³⁶ wie zum Beispiel der UN-Sozialpakt.¹³⁷ Die internationalen Menschenrechtsverträge begründen damit in erster Linie menschenrechtliche Pflichten im *Vertikalverhältnis*, also Pflichten eines Staates gegenüber seiner eigenen Bevölkerung.¹³⁸ Folglich sind die Vertragsstaaten der Menschenrechtsverträge primär für die Umsetzung der Menschenrechte auf ihrem eigenen Territorium verantwortlich.¹³⁹ In dieser Untersuchung wird dieser Staat als „Territorialstaat“ und die mit ihm verbundenen menschenrechtlichen Pflichten als „Pflichten des Territorialstaates“ bezeichnet.

Die *extraterritoriale* Anwendung eines internationalen Menschenrechtsvertrags (hier des UN-Sozialpakts) setzt somit voraus, dass dieser Vertrag

131 Ibid., 7; Rosalyn Higgins, *Problems and Process. International Law and How We Use It* (Oxford: Clarendon Press 1994), 95 f. Vgl. Auch Commentary to the ILC Draft Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Report of the International Law Commission on the Work of its Fifty-Third Session (UN Doc. A/56/10), 2001, II (2) ILC Yearbook, 129.

132 Siehe dazu generell Cedric Ryngaert, *Jurisdiction in International Law* (Oxford: Oxford University Press 2. Aufl. 2015), 49 ff.

133 Sarah Joseph & Barrie Sander, Scope of Application, in Daniel Moeckli et al. (Hrsg.), *International Human Rights Law* (Oxford University Press 4. Aufl. 2022), 106–128, 115.

134 Kälin & Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz*, 146, Rn. 4.27.

135 Wiener Konvention über das Recht der Verträge (WVK) vom 23. Mai 1969, 1155 UNTS 331.

136 Art. 29 WVK: „Unless a different intention appears from the treaty or is otherwise established, a treaty is binding upon each party in respect of its entire territory.“ Siehe dazu auch ILC, *Draft Articles on the Law of Treaties with Commentaries*, Yearbook of the International Law Commission 2 (1996), 213; Milanovic, *Extraterritorial Application of Human Rights Treaties*, 10.

137 Siehe Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt.

138 Siehe auch Askin, *Economic and Social Rights, Extraterritorial Application*, in Peters & Wolfrum (Hrsg.), Rn. 3.

139 Kälin & Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz*, 146, Rn. 4.27.

einem Staat eine menschenrechtliche Pflicht gegenüber einer Person oder eine Gruppe von Personen *im Ausland* auferlegt.¹⁴⁰ Es handelt sich dabei um ein *Diagonalverhältnis*, das mögliche Pflichten eines Staates gegenüber Einwohnern fremder Staaten umfasst.¹⁴¹ Internationale Menschenrechtsverträge können aber auch zwischenstaatliche Pflichten im *Horizontalverhältnis* begründen, insbesondere Kooperationspflichten.¹⁴²

II. Extraterritoriale Pflicht

Der Begriff „extraterritoriale Pflicht“ beschreibt Rechtspflichten eines Staates gegenüber Individuen, die sich *außerhalb* des Territoriums des (potenziell) extraterritorial verpflichteten Staates befinden.¹⁴³ Der extraterritorial verpflichtete Staat wird im Folgenden als „Staat“ bezeichnet.¹⁴⁴ Extraterritoriale Pflichten können alle Arten von Menschenrechtspflichten aus dem UN-Sozialpakt umfassen, insbesondere Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten, die auch gegenüber dem Territorialstaat gelten und im extraterritorialen Kontext bereits *de lege lata* bestehen oder *de lege ferenda* einzufordern sind.¹⁴⁵ Ferner können extraterritoriale Pflichten entweder subsidiär oder komplementär zu den Menschenrechtspflichten des Territorialstaates entstehen.¹⁴⁶ Nicht Gegenstand der Untersuchung sind jedoch Fälle, in denen sich das in seinen Menschenrechten betroffene Individuum zwar im Ausland befindet, aber die Staatsangehörigkeit des

140 Milanovic, Extraterritorial Application of Human Rights Treaties, 7 f.

141 Sigrun I. Skogly, The Obligation of International Assistance and Cooperation in the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, in Morten Bergsmo (Hrsg.), *Human Rights and Criminal Justice for the Downtrodden: Essays in Honour of Asbjorn Eide* (Leiden: Brill 2004), 403–419, 404. Siehe dazu auch John H. Knox, Diagonal Environmental Rights, in Mark Gibney & Sigrun I. Skogly (Hrsg.), *Universal Human Rights and Extraterritorial Obligations* (Philadelphia: University of Pennsylvania Press 2010), 82–103.

142 Vgl. Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt.

143 Siehe Milanovic, Extraterritorial Application of Human Rights Treaties, 8.

144 In der Literatur wird teilweise auch der Begriff „Drittstaat“ verwendet, um den extraterritorial verpflichteten Staat zu bezeichnen. Dieser Begriff ist jedoch abzulehnen, da er leicht mit einem Staat verwechselt werden könnte, der einen völkerrechtlichen Vertrag nicht ratifiziert hat und deshalb als Drittstaat bezeichnet wird.

145 Vgl. hierzu die Maastrichter ETO-Prinzipien, Prinzipien 19 ff. Siehe dazu ausführlich unten § 3 unter B.

146 Siehe zur Pflichtenverteilung zwischen Territorialstaat und extraterritorial verpflichtetem Staat unten § 5 unter D.

extraterritorial verpflichteten Staates besitzt. Daraus ergeben sich anderweitige völkerrechtliche Fragestellungen, die Gegenstand einer gesonderten Untersuchung sind.¹⁴⁷

In der Literatur existiert keine einheitliche Terminologie für *extraterritoriale Pflichten* von Staaten im Zusammenhang mit sozialen Menschenrechten. Eine erste Gruppe englischsprachiger Begriffe, die vor allem in älteren Literaturwerken verwendet werden, umfasst Ausdrücke wie „transnational obligations“, „crossborder obligations“ oder „transboundary obligations“.¹⁴⁸ Diese Begriffe wurden größtenteils aus dem Umweltvölkerrecht übernommen, das sich schon früh mit der Regelung grenzüberschreitender Umweltschädigungen befasste.¹⁴⁹ Sie scheinen jedoch auf eine besondere geografische Nähe zwischen dem Verpflichteten und Begünstigten sowie auf zwischenstaatliche Verpflichtungen hinzudeuten, die nicht an das Individuum als Adressaten dieser Verpflichtungen gerichtet sind (wie etwa im Fall *Trail Smelter*¹⁵⁰ mit Bezug zu Nachbarstaaten oder im Fall *Tschernobyl* mit regionalem Bezug).¹⁵¹ Diese Begriffe widerspiegeln daher nicht die tatsächlichen Realitäten der Menschenrechtssituationen, da innerstaatliche Maßnahmen gerade auch in weit entfernten Regionen der Welt nachteilige Auswirkungen auf die sozialen Menschenrechte von Individuen haben können.¹⁵²

Der UN-Sozialausschuss bezeichnet die grenzüberschreitenden Pflichten von Staaten als „international obligations“.¹⁵³ Interessant ist jedoch, dass der

147 Siehe zu Fragen des diplomatischen Schutzes Chittharanjan F. Amerasinghe, *Diplomatic Protection* (Oxford: Oxford University Press 2008).

148 Mark Gibney, On Terminology. Extraterritorial Obligations, in Malcolm Langford et al. (Hrsg.), *Global Justice, State Duties. The Extraterritorial Scope of Economic, Social and Cultural Rights* (Cambridge: Cambridge University Press 2013), 32–47, 33 ff. Siehe auch Fons Coomans, & Menno Kamminga (Hrsg.), *Extraterritorial Application of Human Rights Treaties* (Antwerpen: Intersentia 2004), 183–199, 186 f.

149 Mark Gibney, On Terminology. Extraterritorial Obligations, in Langford et al. (Hrsg.), 33.

150 *Trail Smelter Case* (United States of America and Canada), Schiedsurteil vom 16. April 1938 und 11. März 1941, 3 UNRIAA (1941), 1905–1982.

151 Gibney, On Terminology. Extraterritorial Obligations, in Langford et al. (Hrsg.), 33 f.

152 *Ibid.*, 34.

153 Siehe dazu z. B. UN-Sozialausschuss, General Comment No. 12, Rn. 36 ff.; General Comment No. 14 on the Right to the Highest Attainable Standard of Health (Art. 12), 11. August 2000 (UN Doc. E/C.12/2000/4), Rn. 38 ff.; General Comment No. 18 on the Right to Work (Art. 6), 6. Februar 2008 (UN Doc. E/C.12/GC/18), Rn. 29 f.; General Comment No. 19 on the Right to Social Security (Art. 9), 4. Februar 2008 (E/C.12/GC/19), Rn. 52 ff.

Ausschuss in neueren Dokumenten nunmehr ausdrücklich den Begriff „extraterritorial obligations“ verwendet.¹⁵⁴ Beispiele finden sich in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 zu den Aktivitäten von Unternehmen von 2017¹⁵⁵ oder in den Abschließenden Bemerkungen zum Staatenbericht von Argentinien von 2018.¹⁵⁶ Dabei greift der UN-Sozialausschuss explizit auf den Begriff „extraterritorial obligations“ zurück, um die menschenrechtlichen Pflichten Argentiniens aus dem UN-Sozialpakt in Bezug auf die für diese Untersuchung relevanten *grenzüberschreitenden Auswirkungen* der inländischen Nutzung fossiler Brennstoffe auf den Klimawandel hervorzuheben.¹⁵⁷ Dies zeigt, dass der Ausschuss – möglicherweise auch aufgrund der Einführung des Individualbeschwerdeverfahrens im Jahr 2013 – das Individuum im Ausland in den Mittelpunkt des grenzüberschreitenden Anwendungsbereichs des UN-Sozialpakts stellt und damit impliziert, dass es sich bei den menschenrechtlichen Pflichten nicht nur um zwischenstaatliche Kooperationspflichten im Horizontalverhältnis handelt, wie der Begriff „international obligations“ nahelegt, sondern auch um Pflichten im Diagonalverhältnis der Staaten gegenüber Individuen im Ausland.¹⁵⁸

Auch die Maastrichter ETO-Prinzipien greifen, wie ihr Titel bereits andeutet, den Begriff der „extraterritorial obligations“ auf. Noch wichtiger erscheint jedoch, dass Prinzip 8 der Maastrichter ETO-Prinzipien die extraterritorialen Pflichten von Staaten konkretisiert und dabei zwei Arten von Verpflichtungen unterscheidet:

- „a) obligations relating to the acts and omissions of a State, within or beyond its territory, that have effects on the enjoyment of human rights outside of that State’s territory; and
- b) obligations of a *global character* that are set out in the Charter of the United Nations and human rights instruments to take action, separately,

154 Der UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung, *Jean Ziegler*, hat den Begriff der extraterritorialen Pflicht erstmals im Zusammenhang mit dem Recht auf Nahrung verwendet. Siehe z. B. ESC, Report of the Special Rapporteur on the Right to Food, Jean Ziegler, 24. Januar 2005 (UN Doc. E/CN.4/2005/47), Rn. 34 ff. („Extraterritorial Obligations of States to the Right to Food“).

155 UN-Sozialausschuss, General Comment No. 24 on State Obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights in the context of Business Activities, 10. August 2017 (UN Doc. E/C.12/GC/24), Rn. 25 ff.

156 UN-Sozialausschuss, Concluding Observations on the Fourth Periodic Report of Argentina, 1. November 2018 (UN Doc. E/C.12/ARG/CO/4), Rn. 13 ff. (mit Verweis auf „climate change and extraterritorial obligations“).

157 Ibid.

158 Siehe auch Skogly, *Beyond National Borders*, 5 f.

and jointly through international cooperation, to realize human rights universally.¹⁵⁹

Die erste Untergruppe (Prinzip 8 a)) bezieht sich auf die diagonalen Pflichten der Staaten gegenüber Individuen im Ausland, einschließlich der Unterlassungspflichten, während die zweite Untergruppe (Prinzip b)) im Wesentlichen auf die zwischenstaatlichen Kooperationspflichten verweist.¹⁶⁰ Es erscheint jedoch nicht sinnvoll, extraterritoriale Pflichten unter den Begriff „obligations of a global character“, wie er in Prinzip 8 b) der Maastrichter ETO-Prinzipien enthalten ist, oder unter den in der Literatur teilweise bevorzugten Begriff der „global obligations“ zu subsumieren.¹⁶¹ Beide Begriffe sind weit gefasst und können sich nicht nur auf grenzüberschreitende Verpflichtungen von Staaten, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren wie Unternehmen beziehen.

Auch wenn der Begriff der extraterritorialen Pflicht unter Umständen kein Idealbegriff ist,¹⁶² da er beispielsweise mit dem eher eng verstandenen Begriff im US-amerikanischen Kartellrecht in Verbindung gebracht werden könnte,¹⁶³ ist er nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis dennoch geeignet, die grenzüberschreitenden Menschenrechtspflichten von Staaten zu erfassen. So hat sich dieser Begriff, wie soeben gezeigt, im Bereich sozialer Menschenrechte als der geläufigste Terminus erwiesen und steht zudem im Einklang mit den geltenden Regeln des internationalen Menschenrechtsschutzes.¹⁶⁴ Er bringt zunächst die Grundannahme zum Ausdruck, dass der Territorialstaat primär für die Einhaltung der Menschenrechte innerhalb seines Staatsgebiets verantwortlich ist.¹⁶⁵ Der Begriff macht aber auch deutlich, dass extraterritoriale Pflichten von Staaten keineswegs in Bezug auf

159 Maastrichter ETO-Prinzipien, Prinzip 8 (Hervorhebungen von der Verfasserin).

160 De Schutter et al., Commentary to the Maastricht Principles, in *HRQ*, 1101 f., Rn. 2.

161 Siehe dazu auch Vandenhole, Extraterritorial Human Rights Obligations, in *JEDH*, 808.

162 Vgl. auch Milanovic, Extraterritorial Application of Human Rights Treaties, 8. Zu den Gründen, die gegen den Begriff der extraterritorialen Pflicht sprechen, siehe Sigrun I. Skogly, Extraterritorial Obligations and the Obligation to Protect, in *Netherlands Yearbook of International Law* 47 (2016), 217–244, 220.

163 Siehe dazu generell Richard Beckler & Matthew Kirtland, Extraterritorial Application of U.S. Antitrust Law: What Is a Direct, Substantial, and Reasonably Foreseeable Effect under the Foreign Trade Antitrust Improvements Act, in *Texas International Law Journal* 38 (2003), 11–25.

164 Michal Gondok, *The Reach of Human Rights in a Globalising World: Extraterritorial Application of Human Rights Treaties* (Antwerp: Intersentia 2009), 294 f.

165 Joseph & Sanders, Scope of Application, in Moeckli et al. (Hrsg.), 115.

alle denkbaren Menschenrechtsbeeinträchtigungen im Ausland entstehen können, sondern nur dann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, die in der vorliegenden Untersuchung für die Rechte aus dem UN-Sozialpakt ermittelt werden sollen.¹⁶⁶

Nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis bezeichnet der Begriff der extraterritorialen Pflicht also eine (potenzielle) Verpflichtung des Staates aus dem UN-Sozialpakt gegenüber Individuen, die sich in fremden Staaten befinden. Zwischenstaatliche Pflichten werden im Rahmen dieser Studie hingegen ausdrücklich als solche bezeichnet.

III. Kriterium zur Bestimmung der Extraterritorialität im Menschenrechtsbereich

Wie aber lässt sich die „Extraterritorialität“ eines Sachverhalts und damit einer menschenrechtlichen Pflicht bestimmen? Gemäß der Definition des Begriffs der extraterritorialen Pflicht lassen sich grenzüberschreitende Staatenpflichten anhand des *Aufenthaltssorts* des in seinen Rechten betroffenen Individuums ermitteln.¹⁶⁷ Daraus folgt, dass der UN-Sozialpakt dann zur extraterritorialen Anwendung gelangen könnte, wenn sich die betroffene Person zum Zeitpunkt der Menschenrechtsbeeinträchtigung *physisch* nicht auf dem Staatsgebiet befindet, auf dem der extraterritorial verpflichtete Staat Hoheitsgewalt ausübt oder einen Gebietstitel besitzt.¹⁶⁸ Voraussetzung für die extraterritoriale Anwendung eines internationalen Menschenrechtsvertrags ist demnach *nicht die physische Anwesenheit* ausländischer Staatsorgane auf fremdem Staatsgebiet, sondern lediglich, dass sich die betroffene Person außerhalb des Territoriums des potenziell extraterritorial verpflichteten Staates befindet, während die Menschenrechtsbeeinträchtigung im Ausland auch durch ein Handeln oder Unterlassen im Inland dieses Staates herbeigeführt werden kann.¹⁶⁹

Folglich können der Ort, von dem aus die Menschenrechtsbeeinträchtigung im Ausland herbeigeführt wird (Handlungsort), und der Ort, an dem die Beeinträchtigung des Einzelnen eintritt (Erfolgsort), auseinanderfallen

166 Nach Auffassung des EGMR existieren extraterritoriale Menschenrechtsbindungen von Staaten aus der EMRK nur in Ausnahmefällen. Siehe dazu EGMR, *Banković and Others v. Belgium and Others*, Zulässigkeitsentscheidung vom 12. Dezember 2001, Beschwerde-Nr. 52207/99, Rn. 61.

167 Milanovic, *Extraterritorial Application of Human Rights Treaties*, 8.

168 *Ibid.*

169 *Ibid.*

und in unterschiedlichen Staaten liegen. Derartige Konstellationen treten in der Regel bei Beeinträchtigungen sozialer Menschenrechte auf, die auf extraterritoriale Auswirkungen innerstaatlicher Maßnahmen zurückzuführen sind.

Ein illustratives Beispiel für die Unterscheidung zwischen Handlungs- und Erfolgsort einer Menschenrechtsbeeinträchtigung ist der Vergleich zwischen der *Kadi*-Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und dem Urteil des EGMR im Fall *Soering*.¹⁷⁰ Im Fall *Kadi*, in dem es um das Einfrieren inländischer Vermögenswerte von Betroffenen im Ausland auf der Grundlage der UN-Sicherheitsratsresolution 1333 (2000) ging, lag ein extraterritorialer Sachverhalt vor, da der Entzug der Vermögenswerte und damit die Menschenrechtsbeeinträchtigung zwar auf dem Hoheitsgebiet des extraterritorial verpflichteten Staates stattfand, die Betroffenen sich aber zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung nicht auf dem Territorium dieses Staates aufhielten.¹⁷¹ Der Fall *Soering* stellt hingegen ein anderes Szenario dar.¹⁷² In diesem Fall ging es um eine Beschwerde beim EGMR gegen eine Entscheidung des Vereinigten Königreichs, *Soering* an die USA auszuliefern, wo ihm die Todesstrafe drohte.¹⁷³ Obwohl die drohende Menschenrechtsbeeinträchtigung somit im Ausland – nämlich in den USA – stattfinden würde, stellte sich im vorliegenden Fall die Frage der extraterritorialen Menschenrechtsbindung nicht, da sich der Betroffene – *Soering* – zum Zeitpunkt der Maßnahme im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs aufhielt. Diese Konstellationen fallen daher *per definitionem* nicht in den extraterritorialen Anwendungsbereich eines internationalen

170 EuGH, *Kadi and Al Barakaat International Foundation v. Council of the European Union and Commission of the European Communities*, Joined Cases C-402/05 P and C-415/05 P, Urteil vom 3. September 2008; EGMR, *Soering v. the United Kingdom*, Urteil vom 7. Juli 1989, Beschwerde-Nr. 14038/88. Siehe auch Milanovic, *Extraterritorial Application of Human Rights Treaties*, 8. Siehe zu *Kadi* generell etwa Matej Aveblj (Hrsg.), *Kadi on Trial. A Multifaceted Analysis of the Kadi Trial* (London u.a.: Routledge 2014); zu *Soering* Stephan Breitenmoser & Gunter E. Wilms, *Human Rights v. Extradition: The Soering Case*, in *Michigan Journal of International Law* 11 (1990), 845–886.

171 EuGH, *Kadi and Al Barakaat International Foundation v. Council of the European Union and Commission of the European Communities*, Joined Cases C-402/05 P and C-415/05 P, Urteil vom 3. September 2008.

172 Milanovic, *Extraterritorial Application of Human Rights Treaties*, 8 f.

173 EGMR, *Soering v. the United Kingdom*, Urteil vom 7. Juli 1989, Beschwerde-Nr. 14038/88.